

WOHNHEIM HECHTSHEIM



Kontakt:

Studentische Heimvertretung Hechtsheim (SHV)
Generaloberst-Beck-Str. 6
D-55129 Mainz
E-Mail: hv-hechtsheim@lists.uni-mainz.de

Präambel

Die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim basiert auf gegenseitiger Wertschätzung, der Anerkennung als Person, der Toleranz gegenüber Dritten und der verständnisvollen Rücksichtnahme gegenüber jedem Bewohner¹. Wir – die Bewohner von Hechtsheim – akzeptieren keine rassistische, xenophobe, faschistische, nationalistische, antisemitische, homophobe, transphobe Diskriminierung von Personen. Insbesondere Diskriminierung aufgrund des Aussehens bis hin zu menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen Inhalten oder Ausprägungen wird von uns in unserem Studierendenwohnheim Hechtsheim nicht toleriert.

Die Vollversammlung und die studentische Heimvertretung Hechtsheim bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den Werten der Demokratie, d.h. die Ermöglichung der Partizipation der Bewohner in allen Bereichen und Belangen der Studierendenwohnanlage Hechtsheim. Für das friedliche Zusammenleben aller Bewohner in dieser Wohnanlage wählt die Vollversammlung ihre studentische Heimvertretung, die ihre Interessen gegenüber Dritte vertreten soll und innerhalb der Wohnanlage über ehrenamtliches Engagement in den Arbeitsgemeinschaften (AGs) und den einzelnen Ressorts den Bewohnern eine breite Basis an kulturellen und sozialen Angeboten ermöglichen soll. Jedem Bewohner steht das ehrenamtliche Engagement frei.

Diese Satzung regelt das Verhältnis von Bewohnern, Vollversammlung und studentischen Heimvertretung. Sie orientiert sich an der Rahmensatzung der Studentenwohnheime des Studierendenwerks Mainz und gilt als Grundlage für die Geschäftsordnung der studentischen Heimvertretung.

¹ Im Folgenden werden der Einfachheit halber stets die männlichen Formen verwendet. Dies inkludiert die weiblichen Bewohner.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Satzung der Studierendenwohnanlage Hechtsheim	5
Abschnitt I. Organe der Studierendenwohnanlage Hechtsheim	5
§ 1 Definition der Organe der Studierendenwohnanlage Hechtsheim	5
Teil 1 Die Vollversammlung	5
§ 2 Definition der Vollversammlung (VV)	5
§ 3 Einberufung und Ablauf einer Vollversammlung	5
§ 4 Aufgaben und Funktionen der Vollversammlung	6
§ 5 Beschlussfähigkeit und Protokoll bei der Vollversammlung	6
§ 6 Rechenschaftsbericht und Entlastung des Kassensführers durch die Vollversammlung	6
§ 7 Rechenschaftsbericht und Entlastung der studentischen Heimvertretung auf der Vollversammlung	7
§ 8 Wahl der studentischen Heimvertretung durch die Vollversammlung	8
§ 9 Wahl der Kassensprüfer durch die Vollversammlung	8
§ 10 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung durch die Vollversammlung	9
§ 11 Misstrauensantrag gegen Mitglieder der Studentischen Heimvertretung durch die Vollversammlung	9
Teil 2 Die studentische Heimvertretung (SHV)	10
§ 12 Allgemeine Aufgaben, Funktionen und Rechte der studentischen Heimvertretung als Ganzes	10
§ 13 Die Zusammensetzung der studentischen Heimvertretung	10
§ 14 Besondere Aufgaben studentischen Heimvertretung	11
§ 15 Besondere Rechte der studentischen Heimvertretung	12
§ 16 Rücktritt und Nachwahl eines Mitglieds der studentischen Heimvertretung	13
§ 17 Ausschlussantrag gegen ein Mitglied der studentischen Heimvertretung	13
§ 18 Konstituierende Sitzungen, Wahl des Vorstands und Einteilung der anderen Ämter der studentischen Heimvertretung	14
§ 19 Sitzung der studentischen Heimvertretung	14
II. Arbeitsgemeinschaften (AGs) der studentischen Heimvertretung	15
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen zu den Arbeitsgemeinschaften	15
§ 20 Konstituierung und Arbeitsweise einer Arbeitsgemeinschaft	15
§ 21 Nutzung von Räumlichkeiten durch die Arbeitsgemeinschaften	15
§ 22 Entlastung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft durch die studentische Heimvertretung	15
§ 23 Finanzielle Unterstützung für die Arbeitsgemeinschaften	16
Teil 2 Aufzählung Arbeitsgemeinschaften	16
§ 24 Bar AG	16
§ 25 Kultur & Sport AG (KuS-AG)	17
§ 26 Event AG	18
§ 27 Wohnraum-AG	18
§ 28 Zeugwart und Ausleih-AG	19
§ 29 Netzwerk-AG	19
III. Änderung der Satzung	20
§ 30 Rolle des Studierendenwerks Mainz	20
§ 31 Rolle der Vollversammlung	20
§ 32 Ewigkeits- und Nichtigkeitsklausel	20
IV. Mittel der Studierendenwohnanlage Hechtsheim und der SHV	21
§ 33 Allgemeine Bestimmungen	21
§ 34 Verbot der Vorteilsnahme	21
§ 35 Auflösungsbestimmung	21

V. Anhänge	22
Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014)	22
Vorlage I: Stimmzettel für die Entlastung der SHV Mitglieder.....	27
Vorlage II: Stimmzettel für die Neuwahl der SHV.....	27
Vorlage III: Entlastungsbescheid für die Mitglieder der SHV	28
Vorlage IV: Entlastungsbescheid für die Mitglieder der AGen	29

Satzung der Studierendenwohnanlage Hechtsheim

Beschlossen durch die Vollversammlung der Studierendenwohnanlage Hechtsheim im Wintersemester 1992, geändert durch die Beschlüsse der Vollversammlung vom 23.04.2014 und 28.10.2015. Bestätigt durch das Studierendenwerk Mainz am **xx.xx.2015**.

Diese Satzung gilt für die Studierendenwohnanlage Hechtsheim des Studierendenwerks Mainz. Die Wohnanlage umfasst die Häuser mit den Nummern 4, 6, 8, 10, 12 und 14 der Generaloberst-Beck-Straße in 55129 Mainz.

Abschnitt I. Organe der Studierendenwohnanlage Hechtsheim

§ 1 Definition der Organe der Studierendenwohnanlage Hechtsheim

Als Organe der studentischen Selbstverwaltung der Studierendenwohnanlage Hechtsheim gelten die Vollversammlung (VV) und die studentische Heimvertretung (SHV).²

Teil 1 Die Vollversammlung

§ 2 Definition der Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist die Zusammenkunft derjenigen Personen, die einen gültigen Mietvertrag mit dem Studierendenwerk Mainz (SWM) abgeschlossen haben und selbst in der Studierendenwohnanlage Hechtsheim wohnen.
- (2) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim.
- (3) Die VV wählt aus ihrer Mitte die Vertreter zu Zwecken der studentischen Heimvertretung (SHV) und Selbstverwaltung der Studierendenwohnanlage Hechtsheim.³

§ 3 Einberufung und Ablauf einer Vollversammlung

- (1) Die VV wird von der studentischen Heimvertretung (SHV) mindestens einmal pro Semester jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit einberufen.
- (2) ¹ Die Einberufung muss mindestens eine Woche zuvor durch Aushänge an sämtlichen schwarzen Brettern der Wohnanlage und durch die digitalen Kommunikationskanäle bekannt gegeben werden. ² Hierzu zählen insbesondere die Ankündigung per Email und über die sozialen Netzwerke.
- (3) ¹ Die Einberufung einer außerordentlichen VV ist möglich, wenn entweder die Hälfte plus ein Mitglied der studentischen Heimvertretung oder mindestens 30

² Vgl. Paragraph 5 Absatz 2 und 3; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 2.

³ Vgl. Paragraph 7 Absatz 1 und 2; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3 f.

Bewohner diese fordern. ²Die Forderung nach einer Einberufung einer außerordentlichen VV seitens der Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim muss in schriftlicher Form mit Begründung inklusive Vorlage der Unterschriften an die studentische Heimvertretung erfolgen. ² Eine außerordentliche VV muss gem. § 6 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 6 binnen vierzehn Tagen, gem. § 9 Abs. 3 binnen sechs Wochen und gem. § 15 Abs. 2 binnen vier Wochen einberufen werden.

§ 4 Aufgaben und Funktionen der Vollversammlung

- (1) Im Folgenden werden die Aufgaben und Funktionen der ordentlichen VV genannt:
- Nr. 1 mündliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Nr. 2 mündliche Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder der SHV,
 - Nr. 3 Entlastung der Mitglieder der SHV auf Antrag einer Person der VV,
 - Nr. 4 Wahl der neuen studentischen Heimvertretung,
 - Nr. 5 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für das kommende Semester,
 - Nr. 6 Wahl von mindestens zwei und maximal drei Delegierten zur Delegiertenversammlung der Wohnheime,
 - Nr. 7 Information der VV über Belange des Studierendenwohnheims,
 - Nr. 8 Beratung weiterer Themen, die eines Beschlusses durch die VV bedürfen.
- (2) ¹ Während einer außerordentlichen VV können § 4 Abs. 1, Nr. 1-3 und 5 nicht Gegenstand der VV sein. ² Es werden ausschließlich die Probleme erörtert, welche Anlass für die Einberufung waren.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Protokoll bei der Vollversammlung

- (1) Bei ordnungsgemäßer Einberufung der Vollversammlung i.S.d. § 3 Abs. 2 ist die VV - unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer – beschlussfähig.
- (2) ¹ Von jeder VV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der neuen SHV spätestens eine Woche nach der VV an allen schwarzen Brettern aller Häuser der Studierendenwohnanlage Hechtsheim auszuhängen ist. ² Zudem kann es durch die digitalen Kommunikationskanäle veröffentlicht werden. ³ Ein Exemplar des Protokolls der VV ist jeweils durch den Vorsitzenden der studentischen Heimvertretung und den Protokollanten zu archivieren. ⁴ Die Archivierungszeit der Protokolle beträgt zehn Jahre.

§ 6 Rechenschaftsbericht und Entlastung des Kassenführers durch die Vollversammlung

- (1) ¹ Eine Entlastung des Kassenführers erfolgt semesterweise durch die VV des nächsten Semesters. ² Die Kasse wird im Vorfeld der Vollversammlung durch die Kassenprüfer auf ihre ordnungsgemäße Führung überprüft. ³ Der Kassenführer hat vor seiner Entlastung auf der VV einen Rechenschaftsbericht abzulegen. ⁴ Es gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.
- (2) ¹ Unregelmäßigkeiten in der Führung der SHV-Kasse müssen in der VV durch die Kassenprüfer benannt werden und bedürfen einer Begründung durch den Kassenführer der SHV. ² Die VV kann auf Antrag von drei Personen –

ausgenommen die Kassenprüfer - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen einen neuen Kassenprüfer zur erneuten Überprüfung der SHV-Kasse ernennen.³ Die erneute Kassenprüfung findet während der VV statt, es sei denn ein Viertel der anwesenden Personen beantragt die Vertagung der erneuten Kassenprüfung.⁴ Sodann ist eine außerordentliche VV binnen vierzehn Tagen einzuberufen, um über eine Entlastung des Kassenführers zu entscheiden.⁵ Der Termin für die nächste VV muss noch während der aktuellen VV gefunden und bekannt gegeben werden.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellt einer der Kassenprüfer einen Antrag auf Entlastung des Kassenführers der SHV.
- (4) ¹Die Entlastung findet öffentlich statt, außer es wird eine geheime Abstimmung von einer anwesenden Person der VV beantragt. ²Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung stattzugeben.
- (6) ¹Für die Entlastung des Kassenführers ist die einfache Mehrheit der anwesenden Personen notwendig. ²Das Ergebnis der Entlastung ist im Protokoll der VV festzuhalten.
- (7) ¹Der Kassenführer erhält spätestens einen Monat nach der VV von der neu gewählten SHV einen Entlastungsbescheid nach der Vorlage III. ²Das Studierendenwerk Mainz (SWM) verlängert die Wohnzeit des entlasteten Kassenführers auf dessen Antrag um die Dauer des Zeitraumes der Entlastung. ³Es gelten die maximalen Verlängerungsvorgaben des SWMs.⁴

§ 7 Rechenschaftsbericht und Entlastung der studentischen Heimvertretung auf der Vollversammlung

- (1) ¹Eine Entlastung der Mitglieder der SHV erfolgt semesterweise durch die VV des nächsten Semesters. ²Jedes Mitglied der SHV hat vor seiner Entlastung auf der VV einen mündlichen Rechenschaftsbericht abzulegen. ³Ist ein Mitglied an dem Tag der VV verhindert, muss es bis zu Beginn der VV einen schriftlichen Rechenschaftsbericht eingereicht haben, welcher sodann vor der Entlastung verlesen werden muss.
³Ein Rechenschaftsbericht beinhaltet die Vorstellung der eigenen Positionen in der SHV mit ihren Aufgaben und Funktionen und eine detailliertere Darstellung der Aktivitäten des vergangenen Semesters.
- (2) ¹Eine Entlastung erfolgt nur für das bereits abgeleistete Semester in der SHV, sodass eine Entlastung im Voraus nicht möglich ist. ²Ferner ist sie ausgeschlossen für SHV-Mitglieder, die weniger als die Hälfte der Sitzungen der SHV anwesend waren. ³Dies ist durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der SHV zu ermitteln und bei der VV offenzulegen.
- (3) ¹Die Entlastung wird durch eine Liste für jede Person einzeln vollzogen. Die Liste führt alle SHV-Mitglieder – ausgenommen den Kassenführer gem. § 6 - mit Namen

⁴ Vgl. Paragraph 3 Absatz 2; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 1 f.

und Position auf (siehe Vorlage I).² Sie erfolgt somit nicht öffentlich.³ Eine Entlastung der SHV-Mitglieder en bloc ist nicht möglich.

- (4) ¹ Es gelten § 6 Abs. 6-7 entsprechend.² Eine mehrfache Entlastung für die Tätigkeiten in der SHV und in einer AG ist nicht möglich.³ Es kann lediglich eine Entlastung pro Person und Semester ausgestellt werden.

§ 8 Wahl der studentischen Heimvertretung durch die Vollversammlung

- (1) ¹ Die SHV wird im Wintersemester durch die VV gewählt.² Wählbar sind alle persönlich anwesenden Wohnanlagenbewohner, die ihre Identität nachweisen können, auf der Bewohnerliste des SWM erfasst sind und einen gültigen Mietvertrag mit dem SWM besitzen.³ Für ein Jahr nicht wählbar sind Personen, die von der VV nicht entlastet wurden.
- (2) Insgesamt sind maximal sechzehn⁵ Personen in die SHV zu wählen.
- (3) ¹ Die Wahl der Mitglieder der SHV ist geheim und findet in Form einer Liste für jede Person einzeln statt (siehe Vorlage II).² Eine Person kann nur gewählt werden, wenn sie von einer anwesenden Person der VV vorgeschlagen wird.³ Briefwahl, Stimmrechts-übertragung oder Vertretung durch Dritte bei der Wahl sind nicht zulässig.
- (4) ¹ Es werden keine Personen durch die VV in die Positionen bzw. Arbeitsbereiche der SHV gewählt.² Die Aufteilung und Wahl der Positionen bzw. Arbeitsbereiche erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der SHV.
- (5) ¹ Für die erfolgreiche Wahl einer Person in die SHV ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit von Personen ist eine Stichwahl durchzuführen.² Das Wahlergebnis ist im Protokoll der VV festzuhalten.
- (6) ¹ Die Personen sind für zwei Semester in die SHV gewählt.² Dies gilt so lange, bis eine Person
- Nr. 1 freiwillig zurücktritt,
 - Nr. 2 durch einen Misstrauensantrag der VV abgewählt wird,
 - Nr. 3 durch einen Ausschlussantrag der SHV ausgeschlossen wird.
- (7) Treten fünf oder mehr Mitglieder der SHV in einem Semester von ihrem Amt zurück, findet eine Nachwahl in der genannten Form statt.

§ 9 Wahl der Kassenprüfer durch die Vollversammlung

- (1) Es müssen mindestens zwei, maximal vier Kassenprüfer für das kommende Semester gewählt werden. Es gelten § 8 Abs. 1, 3, 5 und 6 Nr. 1-2 entsprechend.
- (2) ¹ Mitglieder der SHV sind als Kassenprüfer nicht zugelassen.² Es sollte vermieden werden, dass dieselben Kassenprüfer des letzten Semesters wiedergewählt werden.
- (3) ¹ Wird auf der Vollversammlung keiner oder nur ein Kassenprüfer gewählt, muss innerhalb der nächsten sechs Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, um die Posten des Kassenprüfers zu besetzen.² Der Termin

⁵ Vgl. Paragraph 7 Absatz 3; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3 f.

für die nächste VV muss noch während der aktuellen VV gefunden und bekannt gegeben werden.

§ 10 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung durch die Vollversammlung

- (1) ¹ Die VV wählt die Delegierten der Delegiertenversammlung der Wohnheime öffentlich, außer es wird eine geheime Abstimmung von einer anwesenden Person der VV beantragt. ² Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung stattzugeben.
- (2) Es sind mindestens zwei bis maximal drei Bewohner für die Delegiertenversammlung wählbar. Es gelten § 8 Abs. 1 S. 1-2, Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Findet sich unter den anwesenden Personen kein Vertreter für die Delegiertenversammlung der Wohnheime, wird die Wahl auf die konstituierende Sitzung der SHV verschoben.

§ 11 Misstrauensantrag gegen Mitglieder der Studentischen Heimvertretung durch die Vollversammlung

- (1) Auf einer (außer-)ordentlichen VV ist jeder Bewohner der Wohnanlage Hechtsheim berechtigt gegen ein Mitglied der SHV einen Misstrauensantrag zu stellen.
- (2) ¹ Der Misstrauensantrag bedarf einer Begründung seitens des Antragsstellers. Er muss von mindestens dreißig Bewohnern – exklusive des Antragsstellers - der Wohnanlage Hechtsheim unterstützt werden. ² Jedes Mitglied der SHV hat das Recht, gegen die Begründung des Misstrauensantrags Stellung zu beziehen.
- (3) Ein Misstrauensantrag ist erfolgreich, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Bewohner auf der (außer-)ordentlichen VV den Antrag unterstützen.
- (4) Bei einem erfolgreichen Ausschlussantrag ist die betreffende Person mit sofortiger Wirkung von allen Rechten und Pflichten in der SHV enthoben und besitzt keinerlei Anspruch auf eine Entlastung. Alle zur Erfüllung ihrer bisherigen Pflichten überlassenen SHV Gegenstände und/oder Unterlagen sind der SHV sofort zurückzugeben.

Teil 2 Die studentische Heimvertretung (SHV)

§ 12 Allgemeine Aufgaben, Funktionen und Rechte der studentischen Heimvertretung als Ganzes

- (1) ¹ Die studentische Heimvertretung regelt die innere Ordnung des Studierendenwohnheims Hechtsheim.⁶ ² Für die Regelung der inneren Ordnung muss die studentische Heimvertretung Vollversammlungen einberufen und Arbeitsgemeinschaften gründen.⁷
- (2) ¹ Die SHV gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Die aktuelle Geschäftsordnung ist mit der aktuellen Satzung der Studierendenwohnheims Hechtsheim an allen schwarzen Brettern aller Häuser auszuhängen.
- (3) Im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung ist die studentische Heimvertretung Hechtsheim ein ordentliches Mitglied des Wohnheimparlaments (WoPa).⁸
- (4) Die SHV hat die Pflicht, die Interessen der Bewohner des Studierendenwohnheims Hechtsheim im Wohnheimsparlament, gegenüber dem Studierendenwerk Mainz und bei Bedarf im Verwaltungsrat zu vertreten.
- (5) Erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten oder Zwecke sind der SHV untersagt.
- (6) Die politischen Betätigungen der SHV beschränken sich auf hochschulinterne Zusammenhänge, Belange des Studierendenwerkes Mainz, der Studierendenwohnanlage Hechtsheim, und des Wohnheimsparlaments.
- (7) Die SHV ist durch den Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen über Maßnahmen, die das Wohnheim als Ganzes oder einen Großteil der Bewohner betreffen, zu informieren.⁹
- (8) Die SHV hat das Recht einer geplanten Maßnahme des SWMs zu widersprechen. Mit dem Widerspruch der SHV ist die geplante Maßnahme dem Verwaltungsrat zum Beschluss vorzulegen.¹⁰

§ 13 Die Zusammensetzung der studentischen Heimvertretung

- (1) Die SHV besteht aus mindestens sieben und maximal sechzehn gem. § 8 zu Beginn jedes Wintersemesters von der VV ordnungsgemäß gewählten Mitgliedern.
- (2) ¹ Als ordentliches Mitglied der SHV gilt die Person, die durch die VV gewählt wurde. ² Als kommissarisches Mitglied der SHV gilt die Person, die gem. § 16 durch eine Nachwahl in die SHV gewählt wurde. ³ Ein kommissarisches Mitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden und darf nicht die Position der

⁶ Vgl. Paragraph 5 Absatz 2; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 2.

⁷ Vgl. Paragraph 7 Absatz 4 und 5; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3 f.

⁸ Vgl. Paragraph 6; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3.

⁹ Vgl. Paragraph 7 Absatz 10; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3 f.

¹⁰ Vgl. Paragraph 7 Absatz 10; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3f.

Kassenführung übernehmen. ⁴ Es muss auf der nächsten VV nachträglich bestätigt werden.

- (3) Die SHV wählt gem. § 18 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz stellt keinen Extraposten dar.
- (4) Die Mitglieder der SHV teilen sich - nach Vorschlag eines Mitglieds der SHV und Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – auf die nachfolgenden Posten auf:
- ein Mitglied für die Kassenführung der SHV,
 - ein Mitglied für das Protokoll & die Kommunikation,
 - ein Mitglied für das Zeugwartwesen & Ausleihservice,
 - zwei Mitglieder für das Wohnheimparlament (WoPa),
 - vier Mitglieder für die Bar-AG,
 - drei Mitglieder für die Kultur & Sport AG (KuS),
 - ein Mitglied für die Netzwerk-AG (NAG),
 - zwei Mitgliedern für die Event-AG,
 - ein Mitglied für die Wohnraum-AG zusammen.
- (5) ¹Es gilt für das Mitglied der Wohnraum-AG die Sonderbestimmung, dass seine Postenzuweisung nur so lange Bestand hat, wie auch die Wohnraum AG besteht. ² Bei der Auflösung der Wohnraum-AG wird die Position keinem speziellen Arbeitsbereich zugeteilt, sondern das SHV-Mitglied fungiert als ‚Springer‘, der seine Arbeitsschwerpunkte bedarfsorientiert gestaltet.

§ 14 Besondere Aufgaben studentischen Heimvertretung

- (1) Unter die besonderen Aufgaben bzw. Pflichten der Mitglieder der SHV fallen die
- Nr. 1 Verwaltung der vom Studierendenwerk Mainz für kulturelle Zwecke übergebenen Gelder,
 - Nr. 2 Leitung und Verwaltung der Gemeinschaftsräume,
 - Nr. 3 Leitung, Koordination und Kontrolle der einzelnen AGs,
 - Nr. 4 Förderung und Koordination von kulturellen Veranstaltungen in der Studierendenwohnanlage Hechtsheim,
 - Nr. 5 Vertretung der Bewohner gegenüber dem SWM, im WoPa und im Verwaltungsrat,
 - Nr. 6 Betreuung ausländischer Studierender,
 - Nr. 7 Betreuung der Erstsemester und Studienortwechsler.
- (2) Ferner hat der Vorstand die besondere Aufgabe bzw. Pflicht,
- Nr. 1 die Sitzungen der SHV einzuberufen und zu leiten,
 - Nr. 2 die VV der Studierendenwohnanlage Hechtsheim einzuberufen und zu leiten,
 - Nr. 3 die Arbeitsweise der SHV und der AGs zu koordinieren,
 - Nr. 4 Beschlüsse der SHV auszuführen,
 - Nr. 5 die Protokolle der SHV und VV zu überprüfen, gegenzuzeichnen und zu archivieren,
 - Nr. 6 die SHV bei öffentlichen Veranstaltungen zu vertreten
 - Nr. 7 wichtige Rechtsgeschäfte nur mit Einwilligung der SHV vorzunehmen,

- Nr. 8 ein Mitglied der SHV - bei nachweislicher und dauerhafter Vernachlässigung seiner Aufgaben, unentschuldigtem Fehlen bei den SHV-Sitzungen oder grobem Fehlverhalten - darauf hinzuweisen, dass sein Verhalten zur Verweigerung der Entlastung bei der nächsten VV oder gar den Ausschluss aus der HV bedeuten kann.
- (3) Als wichtiges Rechtsgeschäft i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 7 gilt insbesondere die Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, durch die Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von mehr als hundert Euro eingegangen werden.

§ 15 Besondere Rechte der studentischen Heimvertretung

- (2) Jedes Mitglied der SHV hat das Recht
- Nr 1 über die Entlastung von AG Mitgliedern zu entscheiden,
 - Nr. 2 Empfehlungsschreiben für AG/SHV Mitglieder auszustellen,
 - Nr. 3 einen Ausschlussantrag gegen Mitglieder der SHV zu stellen,
 - Nr. 4 den Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen zu regulieren,
 - Nr. 5 bei Fehlverhalten einer Person innerhalb der Gemeinschaftsräume Ordnungsrufe zu erteilen, und sie bei wiederholter Zuwiderhandlung des Raumes zu verweisen,
 - Nr. 6 an Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit dieser Gegenstände behandelt, die die Studierendenwohnanlage Hechtsheim betreffen¹¹,
 - Nr. 7 den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschlussbericht des SWMs für die Studierendenwohnanlage Hechtsheim einzusehen.¹²
- (3) ¹ Wird von dem Recht aus § 14 Abs. 2 Nr. 5 Gebrauch gemacht, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. ² Der Verweis der Person gilt mit sofortiger Wirkung. ³ Er muss Gegenstand der nächsten Sitzung der SHV sein.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende hat das Recht,
- Nr. 1 bei Gefährdung eines oder mehrerer Bewohner bzw. der Wohnanlage das Hausrecht auszuüben,
 - Nr. 2 bei Beschlussfassungen und Abstimmungen mit wiederholter Stimmengleichheit gemeinsam zu entscheiden,
- (5) Wird von dem Recht aus § 14 Abs. 4 Nr. 1 Gebrauch gemacht, ist dies dem Vorstand und dem Bereitschaftsdienst bzw. der Leitung der Abteilung Studentisches Wohnen unverzüglich mitzuteilen.¹³

¹¹ Vgl. Paragraph 7 Absatz 9; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3 f.

¹² Vgl. Paragraph 7 Absatz 10; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite 3 f.

¹³ Vgl. Paragraph 9 Absatz 2; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 5.

§ 16 Rücktritt und Nachwahl eines Mitglieds der studentischen Heimvertretung

- (1) ¹Jedes Mitglied der SHV hat die Möglichkeit, vor dem Ende seiner Legislaturperiode von seinem Amt zurückzutreten. ²Mit dem vorzeitigen Rücktritt besteht keine Möglichkeit mehr, für das Semester entlastet zu werden.
- (2) Treten fünf oder mehr Mitglieder der SHV in einem Semester zurück, muss von den übrigen Mitgliedern der SHV binnen vier Wochen eine außerordentliche VV einberufen werden.
- (3) ¹Treten weniger als fünf Mitglieder der SHV in einem Semester zurück, kann die SHV die Anzahl der zurückgetreten Mitglieder nachwählen. ²Ein solches Mitglied stellt gem. § 13 Abs. 2 ein kommissarisches Mitglied dar. ³Einer solchen Nachwahl bedarf es nicht, wenn bei der letzten VV zur Wahl der SHV eine Person aufgrund ihrer Stimmzahl – insbesondere, indem mehr als sechzehn Personen zur Wahl angetreten sind - auf dem ersten, zweiten, dritten usw. Nachrückplatz steht und somit als Nachfolger benannt wird.
- ⁴Steht keine der Personen, die auf einem Nachrückplatz stehen, zur Verfügung oder gibt es keine Nachrücker, kann die SHV auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder die vakanten Positionen mit einfacher Mehrheit besetzen.
- ⁵Findet kein Kandidat eine Mehrheit, arbeitet die SHV bis zur nächsten VV ohne neue Mitglieder weiter, außer durch die Rücktritte wird die Zahl von sieben Mitgliedern unterschritten. ⁶Sodann ist eine außerordentliche VV binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

§ 17 Ausschlussantrag gegen ein Mitglied der studentischen Heimvertretung

- (1) ¹Ein Ausschlussantrag muss von mindestens zwei Mitgliedern der SHV gegenüber dem SHV Mitglied hervorgebracht werden. ²Er kann nur gestellt werden, wenn drei Viertel der Mitglieder der SHV auf der Sitzung anwesend sind. ³Der Ausschlussantrag bedarf einer Begründung.
- (2) Aus folgenden Gründen darf die SHV Mitglieder ausschließen:
- Nr. 1 wiederholte unentschuldigte Abwesenheit ,
 - Nr. 2 Nichterfüllung von ressortbetreffenden Aufgaben,
 - Nr. 3 wiederholte Missachtung von Beschlüssen der SHV,
 - Nr. 4 grobes Fehlverhalten,
 - Nr. 5 Veruntreuung von finanziellen Mitteln.
- (3) ¹Der Ausschlussantrag ist erfolgreich, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der SHV den Antrag unterstützen. ²Die Abstimmung findet geheim statt.
- (4) Bei einem erfolgreichen Ausschlussantrag ist die betreffende Person mit sofortiger Wirkung von allen Rechten und Pflichten in der SHV enthoben und besitzt keinerlei Anspruch auf eine Entlastung. Alle zur Erfüllung ihrer bisherigen Pflichten überlassenen SHV-Gegenstände und/oder Unterlagen sind der SHV sofort zurückzugeben.

§ 18 Konstituierende Sitzungen, Wahl des Vorstands und Einteilung der anderen Ämter der studentischen Heimvertretung

- (1) ¹ Die erste Sitzung der neu gewählten SHV ist eine konstituierende Sitzung und findet im Anschluss der VV statt. ² Die konstituierende Sitzung ist nicht öffentlich. ³ In der konstituierenden Sitzung werden die Aufgabenbereiche und die Ressorts der Mitglieder der SHV geregelt, der Vorstand gewählt, die Ämter besetzt und die Termine für die regelmäßigen Sitzungen festgelegt.
- (2) ¹ Ab sieben Mitgliedern wählt die SHV einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche gemeinsam den Vorstand der SHV bilden. ² Bis zur Wahl rotiert der Vorsitz bei jeder Sitzung nach der alphabetischen Ordnung der Familiennamen, angefangen bei dem ersten Buchstaben des lateinischen Alphabets.
- (3) ¹ Die Wahl des Vorstands muss innerhalb von dreißig Tagen nach der VV erfolgen. ² Das passive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied der SHV zu.
- (4) ¹ Die Wahl findet öffentlich statt, außer es wird eine geheime Abstimmung von einem Mitglied der SHV beantragt. ² Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung stattzugeben. ³ Die Durchführung der Wahl erfolgt durch den noch amtierenden Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴ Sollte keine der vorherig benannten Personen anwesend sein, führt das älteste und zweitälteste Mitglied der SHV die Wahl durch.
- (5) ¹ Für die Wahl des Vorsitzenden wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der SHV benötigt. ² Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch einfache Mehrheit. ³ Bei gleicher Stimmzahl mehrerer Kandidaten für den stellvertretenden Vorsitz erfolgt eine Stichwahl, bei der eine einfache Mehrheit reicht. ⁴ Kann keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, erfolgt ein zweiter und dritter Wahlgang. ⁵ Wird die erforderliche Mehrheit hiernach nicht erreicht, rotiert der Vorsitz weiter bis zu nächsten VV nach dem lateinischen Alphabet, beginnend bei dem ersten Buchstaben und geordnet nach den Familiennamen.
- (6) Die anderen Ämter werden nach Vorschlag eines Mitglieds der SHV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen besetzt.

§ 19 Sitzung der studentischen Heimvertretung

- (1) Die Tagesordnungspunkte jeder Sitzung der SHV sind öffentlich per Aushang an dem Sitzungsort bekannt zu geben.
- (2) Die studentische Heimvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die SHV soll sich in der Vorlesungszeit wöchentlich treffen, mindestens aber alle zwei Wochen. In der vorlesungsfreien Zeit mindestens zweimal im Kalendermonat.
- (4) Abwesenheit ist bis eine Stunde vor der Sitzung zu entschuldigen.
- (5) Die Sitzungen der SHV sind generell öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds der SHV können Teile der Sitzung nicht öffentlich sein. Es reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Von jeder Sitzung der SHV ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind die anwesenden, die entschuldigenden und unentschuldigenden SHV Mitglieder und die Gäste namentlich aufzuführen. Das Protokoll muss die Diskussionspunkte, die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sowie den Ort und Termin der nächsten Sitzung enthalten.
- (7) Das Protokoll muss öffentlich ausgehängen werden. Die Archivierung des Protokolls vollzieht sich durch den Protokollanten und durch den Vorsitzenden der SHV.

II. Arbeitsgemeinschaften (AGs) der studentischen Heimvertretung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen zu den Arbeitsgemeinschaften

§ 20 Konstituierung und Arbeitsweise einer Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die studentische Heimvertretung ist berechtigt, Arbeitsgemeinschaften (AGs) zur Erledigung besonderer Aufgaben zu konstituieren.¹⁴
- (2) Die AGs stehen allen Bewohnern der Studierendenwohnanlage Hechtsheim offen.
- (3) In der Leitung einer AG muss mindestens ein Mitglied der SHV sitzen. Das Mitglied der SHV ist weisungsbefugt gegenüber allen Mitgliedern der AG.
- (4) Die AGs sind ein Teil der studentischen Heimvertretung und als solche keine autonomen Organe der Studierendenwohnanlage.

§ 21 Nutzung von Räumlichkeiten durch die Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Zum Zwecke der studentischen Selbstverwaltung stellt das SWM der studentischen Heimvertretung im Rahmen der baulichen Möglichkeiten Räume und/oder Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. ²Der Erhalt und die Erneuerungen der Räume und Einrichtungen obliegt dem Studierendenwerk Mainz. ³Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) ¹Das jeweilige Mitglied der SHV, das für das Ressort zuständig ist, entscheidet über den Zugang und die Nutzung in Absprache mit der SHV und dessen Vorstand. ²Der Zugang soll nach fairem Ermessen erfolgen.

§ 22 Entlastung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft durch die studentische Heimvertretung

- (1) ¹Mitglieder der AGs können auf Antrag des jeweiligen zuständigen SHV-Mitglieds semesterweise entlastet werden. ²Die Entlastung findet öffentlich statt, außer es wird eine geheime Abstimmung von einem Mitglied der SHV beantragt. ³Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung stattzugeben.
- (2) Die SHV stimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Entlastung eines Mitglieds der AG.

¹⁴ Vgl. Paragraph 7 Absatz 5; Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014), Seite: 3 f.

§ 23 Finanzielle Unterstützung für die Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹ Die AGs werden im Rahmen der finanziellen Mittel der SHV unterstützt. ² Die finanzielle Unterstützung muss bei der SHV beantragt und durch diese genehmigt werden. ³ Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden. ⁴ Über die Verwendung der Mittel ist bei der SHV schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen. ⁵ Für die Netzwerk AG gelten gesonderte Regelungen.
- (2) ¹ Erforderliche Rechtsgeschäfte dürfen von den AGs bis zu einem Gesamtwert von fünfzig Euro ohne vorherige Absprache mit der SHV geführt werden, solange der Gesamtbetrag von fünfzig Euro pro Monat nicht überschritten wird. ² Die SHV ist nach dem erforderlichen Geschäft auf der nächsten Sitzung der SHV zu informieren und eine Genehmigung ist einzuholen. ³ Die Abrechnung des erforderlichen Rechtsgeschäfts kann - unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der SHV - bereits vor der nachträglichen Genehmigung abgerechnet werden.
- (3) ¹ Die AGs sind nicht berechtigt Rechtsgeschäfte zu tätigen und/oder finanzielle Mittel vorzuenthalten, welche das für die Tätigkeit erforderliche Maß übersteigen oder zweckfremd sind. ² Hiervon sind privat eingebrachte Mittel ausgenommen. ³ Wurden die Mittel der HV von einem Mitglied oder Mitgliedern der AG nicht nach den genannten Anforderungen verwendet, haftet es bzw. haften sie entsprechend der gesetzlichen Regelungen persönlich. ⁴ Sie werden mit sofortiger Wirkung von der AG ausgeschlossen.

Teil 2 Aufzählung Arbeitsgemeinschaften

§ 24 Bar AG

- (1) Die Bar befindet sich im Erdgeschoss des Hauses 6. Die Bar AG hat die Aufgabe das Zusammentreffen der Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim und deren Kommunikation untereinander zu fördern.
- (2) ¹ Die Bar-AG leitet, verwaltet und pflegt die Bar selbstständig. ² Über die Tätigkeiten der Bar-AG müssen die zuständigen Mitglieder der SHV regelmäßig in der SHV Sitzung detailliert Bericht erstatten.
- (3) ¹ Die Bar-AG sollte aus mindestens sechs Personen bestehen. ² Die Zuständigkeitsbereiche in der Bar-AG teilen sich sodann in zwei Personen für den Einkauf, zwei Personen zuzüglich des SHV-Kassenführers für die Wochentagabrechnung und zwei Personen für die Barvermietung auf. ³ Es muss eine hauptverantwortliche Person für die Bar-AG benannt werden, welche gleichzeitig Mitglied in der SHV ist.
- (4) ¹ Die Bar-AG trifft sich mindestens einmal pro Monat zu Bar-AG-Sitzung. ² Die Bar-AG-Sitzungen sind öffentlich und müssen mindestens zwei Tage vorher durch einen Aushang an der Tür der Bar angekündigt werden. ³ Jedem Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim steht es frei, in die Bar-AG einzutreten und an dem Bardienst teilzunehmen. ⁴ Die Bar-AG ist verpflichtet, jedes neue Mitglied der Bar AG einzuweisen.
- (5) Folgende Themen können Gegenstand der Bar-AG-Sitzungen sein:

- Nr. 1 Planung von Themenabenden
 - Nr. 2 Evaluierung von Themenabenden
 - Nr. 3 Planung und Anschaffungen für die Bar durch die Bar-AG
 - Nr. 4 Probleme in der Bar-AG
 - Nr. 5 Fehlverhalten von Mitgliedern der Bar-AG
 - Nr. 6 Fehlverhalten von Gästen der Bar
- (6) Es ist über jede Bar-AG-Sitzung ein detailliertes Protokoll anzufertigen und bei dem Vorsitzenden und dem Protokollanten der SHV schriftlich abzugeben.
- (7) ¹ Die Einzahlung der Einnahmen bzw. Mittel der Bar erfolgt regelmäßig nach einem mit dem Kassensführer abgesprochenen Verfahren. ² Für falsche Abrechnungen ist der jeweilige Bardienst entsprechend der gesetzlichen Regelungen haftbar. ³ Der Kassensführer der SHV hat jederzeit das Recht, alle Unterlagen, Abrechnungen und Barschaften der Bar-AG ohne Ankündigung zu kontrollieren. ⁴ Bei Unstimmigkeiten in den Unterlagen, bei den Abrechnungen oder der Barschaft muss der SHV-Kassensführer den SHV-Vorstand detailliert informieren.
- (8) ¹ Die SHV kann jederzeit auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder die Mitglieder der Bar-AG abmahnen bzw. bei Fehlverhalten mit sofortiger Wirkung aus der Bar-AG ausschließen.
- (9) ¹ Die Mitglieder der Bar-AG verabschieden für die Bar eine Benutzerordnung, die öffentlich in der Bar ausgehängt wird. ² Die jeweilige Benutzerordnung ist für alle Personen bindend.

§ 25 Kultur & Sport AG (KuS-AG)

- (1) Folgende Räume stehen der KuS-AG für ihre Arbeit zur Verfügung:
- Nr. 1 Raum in der SHV WG im ersten Obergeschoss von Haus 6.
 - Nr. 2 Kinoraum im Erdgeschoss von Haus 6
 - Nr. 3 Musikraum im Keller von Haus 8
 - Nr. 4 Freizeitraum im Erdgeschoss von Haus 10
- (2) Die Veranstaltungen in den Gemeinschaftsreinrichtungen müssen dem Zweck dienen, die soziale Kommunikation, den interkulturellen Austausch und das Gemeinschaftsgefühl zu fördern. Ausgenommen davon ist der Raum in der SHV-WG.
- (3) Die Mitglieder der SHV mit dem Zuständigkeitsbereich für Kultur und Sport übernehmen die Hauptverantwortung für die Räume.
- (4) Die SHV-Mitglieder geben den jeweiligen Räumen eine Benutzerordnung, die öffentlich in den Räumen ausgehängt wird. Die jeweilige Benutzerordnung ist für alle Personen bindend.
- (5) Die KuS-AG hat das Recht, für die Benutzung der Gegenstände oder der Räume einen Pfand als Sicherheit für die ordentliche Nutzung zu verlangen. Näheres regelt die Benutzerordnung der jeweiligen Räume.

§ 26 Event AG

- (1) Die Event-AG ist für die Planung, Umsetzung und Evaluierung der großen Feierlichkeiten (bspw. Sommer- und Winterfest) des Studierendenwohnheims Hechtsheim zuständig.
- (2) ¹Jedem Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim steht es frei, der Event-AG beizutreten und sich aktiv an der Umsetzung der Events zu beteiligen. ² Der Vorsitz der Event-AG wird durch die zuständigen Mitglieder der SHV gestellt.
- (3) ¹Die Event-AG trifft sich mindestens einmal pro Monat. ² Dreiig Tage vor den Feierlichkeiten trifft sich die Event-AG wchentlich. ³Die Event AG - Sitzungen sind ffentlich und mssen mindestens zwei Tage vorher durch einen Aushang an allen schwarzen Brettern aller Huser der Wohnanlage Hechtsheim angekndigt werden.
- (4) Es ist ber jede Event-AG-Sitzung ein detailliertes Protokoll anzufertigen und bei dem Vorsitzenden der SHV und dem Protokollanten der SHV schriftlich abzugeben.
- (5) ¹Die Event-AG ist verpflichtet die SHV immer auf dem aktuellsten Stand zu halten. Die Berichterstattung erfolgt auf den Sitzungen der SHV. ²Die Event-AG ist gegenber der SHV rechenschaftspflichtig.
- (6) ¹Alle Ausgaben und Posten fr die Feierlichkeiten mssen bei der SHV beantragt werden. Die Bewilligung fr Ausgaben bzw. bestimmter Positionen kann nur durch die SHV geschehen.

§ 27 Wohnraum-AG

- (1) ¹Die Wohnraum-AG kmmert sich um die Wohnraumsituation der Studierendenwohnanlage Hechtsheim.
- (2) ¹Die Wohnraumsituation gliedert sich in einen internen und externen Aufgabenbereich. ²Unter dem internen Aufgabenbereich der Wohnraum-AG wird die Verbesserung und die Frderung der Lebensqualitt der Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim verstanden. ³Die Wohnraum AG soll mit den Bewohnern, den Hausmeistern von Hechtsheim und in Absprache mit dem Studierendenwerk Mainz Verbesserungsvorschlge fr das Studierendenwohnheim Hechtsheim erarbeiten und durch ausgehandelte Manahmen die Frderung der Lebensqualitt mit untersttzen oder/und umsetzen.
⁴Unter dem externen Aufgabenbereich der Wohnraum-AG wird die aktive Untersttzung des Erhalts des Studierendenwohnheims Hechtsheim ber das Jahr 2022 hinweg verstanden. ⁵Die Wohnraum-AG hat das Recht, sich ber die SHV im WoPa einzubringen, sich mit anderen Heimvertretungen zu koordinieren, die Wohnraum-Campagne des AStA der Johannes Gutenberg - Universitt Mainz zu untersttzen, eine politische Hochschulgruppe mit dem Themenbezug zu grnden und Informationsveranstaltungen mit Gsten durchzufhren.
⁶ber alle Manahmen ist die SHV im Voraus zu informieren.

- (3) ¹ Die Wohnraum-AG ist durch die studentische Heimvertretung weisungsgebunden. ² Die Wohnraum-AG ist über ihre Tätigkeiten gegenüber der SHV rechenschaftspflichtig.
- (4) ¹ Die Wohnraum AG trifft sich mindestens einmal im Monat zur Planung und Koordination der verschiedenen Aktionen. ² Die Treffen sind öffentlich und müssen mindestens zwei Tage vorher durch einen Aushang an allen schwarzen Brettern aller Häuser der Wohnanlage Hechtsheim angekündigt werden.
- (5) Es ist über jede Wohnraum AG – Sitzung ein detailliertes Protokoll anzufertigen und bei dem Vorsitzenden der SHV und dem Protokollanten der SHV schriftlich abzugeben.

§ 28 Zeugwart und Ausleih-AG

- (1) Folgende Räume stehen dem Zeugwart für seine Arbeit zur Verfügung:
 - Nr. 1 Raum in der SHV-WG im ersten Obergeschoss von Haus 6
 - Nr. 2 Vorraum der SHV-WG
 - Nr. 3 Lager I im Erdgeschoss des Haus 6
 - Nr. 4 Lager II im zweiten Obergeschoss des Haus 6
- (2) ¹ Die Aufgaben des Zeugwarts und der Ausleih-AG liegen in der sachgerechten Verwaltung und Lagerung der Gegenstände der SHV und in der Ausleihe bestimmter Gegenstände an die Bewohner der Studierendenwohnanlage Hechtsheim. ² Den Vorsitz der Ausleih-AG hat der Zeugwart inne. ³ Die zur Ausleihe bestimmten Gegenstände müssen in einer öffentlich zugänglichen Liste an oder neben der Tür der SHV WG ausgehängt werden. ⁴ Es ist eine Bestandsliste über alle Gegenstände zu führen und auf aktuellem Stand zu halten.
- (3) Die gewerbliche Nutzung der Gegenstände durch die Bewohner ist untersagt.
- (4) ¹ Der Zeugwart und die Ausleih-AG haben das Recht, für die Benutzung der Gegenstände oder der Räume einen Pfand als Sicherheit für die ordentliche Nutzung zu verlangen. ² Sie haben außerdem das Recht, für die Benutzung von Gegenständen, die einem Verschleiß unterliegen, eine Abnutzungsgebühr zu erheben. ³ Die Abnutzungsgebühr ist für den Ersatz der alten Gegenstände oder die Anschaffung neuer Gegenstände zweckgebunden. ⁴ Über die Abnutzungsgebühr ist eine Kasse mit Kassenbuch zu führen. Die Kontrolle der Kasse obliegt der Kassenführung der studentischen Heimvertretung.

§ 29 Netzwerk-AG

- (1) Die Netzwerk AG pflegt und verwaltet im Auftrag des Studierendenwerks Mainz die wohnheimsinternen Datennetze sowie die zugehörigen Anlagen und Gerätschaften.
- (2) Die Netzwerk-AG stellt keine reguläre AG der SHV dar. § 20 Abs. 3, 4 und § 23 gelten für die Netzwerk-AG nicht.
- (3) Ein Mitglied der SHV sitzt in der Leitung der NAG. Das Mitglied der SHV hat keine absolute Weisungsbefugnis gegenüber der NAG, sondern nimmt eine beratende Funktion bei der NAG ein und dient als Bindeglied zwischen Netzwerk-AG und SHV.

- (4) Die Leitung der NAG setzt sich aus dem Netzwerkadmin, dem Mitglied der SHV und mindestens einem, maximal zwei weiteren NAG Mitgliedern zusammen.
- (5) ¹ Die finanziellen Mittel der Netzwerk AG werden vom Studierendenwerk Mainz gestellt. ² Es ist hierüber eine Kasse mit einem Kassenbuch zu führen. ³ Die Kasse der SHV und die Kassen der Netzwerk AG sind strikt voneinander zu trennen. ⁴ Es besteht kein Recht der SHV, die Kasse der Netzwerk AG einzusehen, zu überprüfen oder zu verwenden. ⁵ Weiterhin hat die Netzwerk AG kein Recht, ein Budget gem. § 23 bei der SHV zu beantragen.
- (6) Alle Aufwendungen und/oder Kosten für Anschaffungen und/oder die Pflege des wohnheiminternen Datennetzes sowie die zugehörigen Anlagen und Gerätschaften und Materialien werden vom Studierendenwerk Mainz getragen.
- (7) Die Netzwerk AG ist gegenüber der zuständigen Stelle beim Studierendenwerk Mainz über die Kassenführung der NAG rechenschaftspflichtig.
- (8) Für Schulungen und Ausbildung der NAG Mitglieder ist ausschließlich das Studierendenwerk Mainz zuständig.

III. Änderung der Satzung

§ 30 Rolle des Studierendenwerks Mainz

- (1) Jede Satzungsänderung ist durch das Studierendenwerk Mainz zu bestätigen.
- (2) Die Satzung wird erst mit der Bestätigung durch das Studierendenwerk Mainz rechtskräftig.

§ 31 Rolle der Vollversammlung

- (1) Die VV der Bewohner der Wohnanlage Hechtsheim und die SHV darf jederzeit die Änderung der Satzung beantragen.
- (2) Die VV muss die Satzungsänderung mit einer Zweidrittelmehrheit annehmen.

§ 32 Ewigkeits- und Nichtigkeitsklausel

- (1) Sämtliche Regelungen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen sind nichtig.
- (2) ¹ Es gilt die aktuelle Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerks Mainz als Referenzrahmen für die Satzung des Wohnheims Hechtsheim. ² Sämtliche Regelungen, die dieser Rahmensatzung widersprechen, sind nichtig und müssen auf der nächsten VV abgeändert werden.
- (3) Die Vollversammlung und die studentische Heimvertretung als Organe können nicht abgeschafft werden.

IV. Mittel der Studierendenwohnanlage Hechtsheim und der SHV

§ 33 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage der Mittel der Studierendenwohnanlage und der Mittel der studentischen Heimvertretung ist die ordentliche Sorgfalt einzuhalten.
- (2) Mittel der Studierendenwohnanlage und der studentischen Heimvertretung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über jede Verwendung ist durch die SHV ein Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitglieder der VV oder der SHV haben weder während der Zugehörigkeit noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf die Mittel des Studierendenwohnheim Hechtsheim oder der studentischen Heimvertretung.

§ 34 Verbot der Vorteilsnahme

Es darf keine Person durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 35 Auflösungsbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder sonstiger Aufhebung des Studierendenwohnheims Hechtsheim fallen die Mittel an das Studierendenwerk Mainz.
- (2) Die studentische Heimvertretung Hechtsheim hat das Recht das Wohnheimsparlament über den Umfang der Mittel zu informieren.

V. Anhänge

Rahmensatzung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerk Mainz (2014)

- 1 -

RAHMENSATZUNG **für die** **Studentenwohnheime des Studierendenwerks Mainz**

§ 1 Wohnberechtigung

- (1) Wohnberechtigt sind ordentlich Studierende
- der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
 - der Fachhochschule Mainz,
 - der Fachhochschule Bingen,
 - des Staatlichen Studienkollegs an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Darüber hinaus können die an den sonstigen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs im räumlichen Wirkungsbereich des Studierendenwerks Studierende durch einen Beschluss des Verwaltungsrates in den Kreis der Wohnberechtigten einbezogen werden.

- (2) Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Nicht wohnberechtigt sind darüber hinaus i. d. R. Studierende, die im Zeitpunkt der Antragstellung älter als 30 Jahre sind.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) Studierende, die behindert oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Lage besonders förderungswürdig sind, sowie Erstsemester werden vorrangig aufgenommen.
- (2) Die Größen der einzelnen Nationalitätengruppen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- (3) Einzelheiten des Belegungsverfahrens regelt eine Verwaltungsvorschrift, die die Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates erlässt.

§ 3 Wohndauer

- (1) Die Wohndauer in den Heimen soll sieben Semester nicht überschreiten, auch wenn zwischen den Wohnheimen gewechselt wird. Mietzeiten in öffentlich geförderten Studentenwohnheimen anderer Träger werden auf die Wohndauer angerechnet.
- (2) Die Wohndauer kann bei Studierenden verlängert werden,
- die behindert oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Lage besonders förderungswürdig sind, um höchstens vier Semester,
 - die als Heimvertreter/in tätig waren und denen von der Wohnheimvollversammlung Entlastung erteilt worden ist, um die Zahl ihrer Heimvertretersemester, höchstens jedoch um vier Semester. Entsprechendes gilt für studentische Vertreter/innen im Verwaltungsrat und für die Mitglieder von Arbeitsgruppen gemäß § 7 Abs. 5 sowie für den/die Wohnheimparlamentaräsidenten/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

- (3) Bei Studierenden, die in ihrem letzten Wohnsemester schwanger werden, kann die Höchstwohndauer um weitere zwei Semester verlängert werden.
- (4) Die bevorstehende Beendigung des Studiums rechtfertigt eine Verlängerung der Wohndauer für den in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des/der studierten Fachs/Fächer vorgesehenen Prüfungszeitraum auch über die in Abs. 1 vorgesehene Regelwohndauer bzw. die gemäß Abs. 2 und 3 verlängerte Wohndauer hinaus. Das nähere regelt die gemäß § 2 Abs. 3. zu erlassende Verwaltungsvorschrift.
- (5) Von der Begrenzung der Wohndauer kann abgesehen werden bei Studierenden, die erheblich behindert sind.

§ 4

Verlängerungsausschuss

- (1) Mitglieder des Verlängerungsausschusses sind
 1. ein studentisches Verwaltungsratsmitglied,
 2. der Vorsitzende des Wohnheimparlaments,
 3. 5 Heimvertreter, die vom Wohnheimparlament bestellt werden.

Der Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen führt die Geschäfte des Verlängerungsausschusses und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Verlängerungsausschuss entscheidet über die Anträge auf Verlängerung der Wohndauer gemäß § 3 mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Im Falle der Ablehnung eines Antrags ergeht gegenüber dem/r Antragssteller/in ein schriftlicher Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung.
Über Widersprüche entscheidet der Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen unter Beachtung der Beschlüsse des Verlängerungsausschusses.

§ 5

Verwaltung der Wohnheime

- (1) Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Studentenwohnheime obliegt dem Studierendenwerk Mainz. Es stellt im Rahmen der baulichen Möglichkeiten die für die Gemeinschaftsaktivitäten und für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung benötigten Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung und erhält und erneuert sie.
- (2) Die innere Ordnung der Wohnheime regeln die zuständigen Organe der studentischen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung.
- (3) Organe der studentischen Selbstverwaltung sind:
 1. das Wohnheimparlament
 2. die Wohnheimvollversammlung
 3. die Heimvertretungen

§ 6
Wohnheimparlament

- (1) Das Wohnheimparlament vertritt die wohnheimübergreifenden Interessen aller Heimbewohner/innen gegenüber der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mainz.
Es ist ein Kommunikationsforum für die Heimvertretungen der einzelnen Wohnheime.
- (2) Das Wohnheimparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wohnheimparlament wählt eine/n Wohnheimparlamentspräsidenten/In und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Gegenstände verhandelt werden, die alle oder einzelne Wohnheime betreffen. Der/die Wohnheimparlamentspräsident/in erhält hierzu regelmäßig die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates nebst Tagesordnung und den Wohnheimfragen betreffenden Unterlagen sowie Abschriften der über die Sitzung des Verwaltungsrates erstellten Protokolle.
- (4) Mindestens einmal im Semester, jeweils zu Semesterbeginn, kommt der Geschäftsführer des Studierendenwerks Mainz unter Hinzuziehung des Leiters der Abteilung Studentisches Wohnen mit dem/r Wohnheimparlamentspräsidenten/in zusammen und unterrichtet diese/n über die allgemeine Entwicklung des gesamten Wohnheimbereichs. Über die Semesterbesprechung wird ein Protokoll gefertigt, in dem die wesentlichen Besprechungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll wird zwischen dem Geschäftsführer und dem/r Wohnheimparlamentspräsidenten/in ausgetauscht und von beiden unterzeichnet.

§ 7
Wohnheimvollversammlung und Heimvertretung

- (1) Die Wohnheimvollversammlung setzt sich zusammen aus den Bewohnern/innen des jeweiligen Wohnheims.
- (2) Die Wohnheimvollversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr die Heimvertretung und entscheidet pro Semester über deren Entlastung. Die Heimvertretung vertritt die Interessen der Heimbewohner/innen des jeweiligen Wohnheims.
- (3) Die Maximalanzahl der Mitglieder der Heimvertretungen in den einzelnen Wohnheimen wird wie folgt festgelegt:

Bingen	86 Bewohner/innen	7 Mitglieder
Münchfeld	100 Bewohner/innen	7 Mitglieder
Inter I	196 Bewohner/innen	9 Mitglieder
Oberstadt	294 Bewohner/innen	9 Mitglieder
Binger Schlag	396 Bewohner/innen	13 Mitglieder
Wallstraße	437 Bewohner/innen	13 Mitglieder
Weisenau	501 Bewohner/innen	14 Mitglieder
K3	513 Bewohner/innen	14 Mitglieder
Inter II	543 Bewohner/innen	14 Mitglieder
Hechtshelm	674 Bewohner/innen	16 Mitglieder
Kisseiberg	795 Bewohner/innen	18 Mitglieder

- (4) Auf der Basis der Rahmensezung für die Studentenwohnheime des Studierendenwerks Mainz gibt sich jedes Wohnheim eine Heimsatzung mit einer Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen der Wohnheimvollversammlung, der Heimvertretung und der Arbeitsgruppen (Abs. 5) näher geregelt werden.
- (5) Die Wohnheime können zur Eriedigung besonderer Aufgaben (Internet, Wohnheim-Bar u. a.) in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen Arbeitsgruppen konstituieren. Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen erfolgt in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen nach den Modalitäten des jeweiligen Wohnheimes. Die Ernennung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt zu Beginn eines Semesters und gilt für das gesamte Semester.
- (6) Die Mitglieder der Heimvertretungen und der Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen schriftlich zu benennen.
- (7) Mindestens einmal im Semester, jeweils zu Semesterbeginn, kommt der Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen mit der Heimvertretung eines jeden Wohnheimes zusammen und unterrichtet diese über die allgemeine Entwicklung des jeweiligen Wohnheimes. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Außerdem wird jedes weitere Zusammentreffen zwischen dem Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen und einer Heimvertretung auf Wunsch einer der beiden Seiten protokolliert.
- (8) Der Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen stellt den Heimvertretungen regelmäßig den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der jeweiligen Wohnheime zur Verfügung und erörtert im Bedarfsfall diese Unterlagen mit den jeweiligen Heimvertretungen. Sollte es dabei nicht zu einer befriedigenden Klärung kommen, hat die Heimvertretung im Namen der durch sie vertretenen Mieter/Innen das Recht, den Verwaltungsrat anzurufen. Der Verwaltungsrat kann entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung des Studierendenwerks Mainz einen Rechnungsprüfungsausschuss einsetzen, dem mindestens ein Mitglied der jeweiligen Heimvertretung angehören muss.
- (9) Die Heimvertretung eines Wohnheimes hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Gegenstände behandelt werden, die ihr Wohnheim betreffen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (10) Über Maßnahmen, die ein Wohnheim als ganzes oder einen Großteil seiner Bewohner/Innen betreffen (z.B. Bauvorhaben, Renovierungen, anderweitige Nutzung oder Verkauf von Wohnheimflächen) ist die Heimvertretung im Rahmen der Semesterbesprechung (vgl. § 7 Abs. 7) vom Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen regelmäßig zu informieren. Widerspricht die Heimvertretung einer beabsichtigten Maßnahme, wird die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 8

Gewerbliche Vermietung

- (1) Räumlichkeiten und Flächen in den einzelnen Wohnheimen, die für Wohn- oder Gemeinschaftszwecke nicht geeignet sind, können einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Geschäftsführer bzw. der Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen nach Anhörung der jeweiligen Heimvertretung. Widerspricht die Heimvertretung einer Entscheidung der Geschäftsführung, wird die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (2) Von dem Mieterlös aus der Vermietung von Flächen zur Anbringung von Richtfunkantennen o.ä. werden vorab die auf die vermietete Fläche anteilig entfallenden oder festgestellten Betriebskosten an die Wohnheimrechnung abgeführt. Darüber hinaus gehende Mietanteile werden in einem gemeinsamen Sonderkonto erfasst und für notwendige Aufwendungen in bedürftigen Wohnheimen verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel legt der Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen jährlich gegenüber dem/r Präsidenten/In des Wohnheimparlaments Rechnung ab.

§ 9

Hausrecht, Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in den Studentenwohnheimen wird von dem Leiter der Abteilung Studentisches Wohnen ausgeübt. Er kann diese Befugnis an unterstellte Mitarbeiter/Innen delegieren.
- (2) Außerhalb der normalen Dienstzeit wird das Hausrecht von dem jeweiligen Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes ausgeübt.
Bei Gefahr im Verzuge wird das Hausrecht von der Heimvertretung ausgeübt. Von Maßnahmen des Hausrechts ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Leitung der Abteilung Studentisches Wohnen unverzüglich zu informieren.
- (3) Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Geschäftsführung im Benehmen mit der jeweiligen Heimvertretung die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- schriftlicher Verweis,
 - Androhung der fristlosen Kündigung,
 - fristlose Kündigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rahmensezung tritt am 13.02.2014 in Kraft. Sie wird durch Daueraushang in den Wohnheimen bekannt gemacht.

Mainz, den 13.02.2014

Studierendenwerk Mainz



(Matthias Griem)

Vorlage I: Stimmzettel für die Entlastung der SHV Mitglieder

Stimmzettel für die Entlastung				
Nr.	Name	JA	NEIN	Enthaltung
01	Max Mustermann			
02	Maxi Musterfrau			
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Entlastung aller Personen				

Vorlage II: Stimmzettel für die Neuwahl der SHV

Stimmzettel für die Neuwahl	
Nr.	Nachname, Vorname
01	Mustermann, Max
02	Musterfrau, Maxi
03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	

WOHNHEIM HECHTSHEIM

Studierendenwohnanlage Hechtsheim

Entlastung (HV)

Mainz, den **DATUM**

Die Heimvertretung bestätigt hiermit

Anrede **Vorname Nachname** Zimmer **XXXX**

dass **er/sie** im **SEMESTER**

als Mitglied der Heimvertretung der Studierendenwohnanlage Hechtsheim tätig war.

Anrede **Vorname Nachname** wurde am **DATUM** von der Heimvertretung entlastet

Gez., die Heimvertretung Hechtsheim, vertreten durch:

HV-Vorsitz:

stellv. HV-Vorsitz:

HV-Mitglied:

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

WOHNHEIM HECHTSHEIM

Studierendenwohnanlage Hechtsheim

Entlastung (AG)

Mainz, den **DATUM**

Die Heimvertretung bestätigt hiermit

Anrede **Vorname Nachname** **Zimmer** **XXXX**

dass **er/sie** im **SEMESTER**

als Mitglied der **AG-Name** der Studierendenwohnanlage Hechtsheim tätig war.

Anrede **Vorname Nachname** wurde am **DATUM** von der Heimvertretung entlastet

Gez., die Heimvertretung Hechtsheim, vertreten durch:

HV-Vorsitz:

stellv. HV-Vorsitz:

HV-Mitglied:

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift